

KAMMERREPORT

HANSEATISCHE

RECHTSANWALTSKAMMER

HAMBURG

AUSGABE 1

18. FEBRUAR 2010

INHALT

Editorial	Seite 1
Aktuell	3
Service	10
Berufsrecht	12
Berufsausbildung	14
RVG aktuell	15
Termine	17
Mitglieder	18
Ansprechpartner	20

Karlsruhe: 8. Februar 2010

Die Verhandlung war auf 10:40 Uhr anberaumt worden. Die Mitglieder des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, die Herren Filges, Dr. Meinberg, Dr. Lemke, Dr. h. c. Strate und die Herren Geschäftsführer Reineke und Scharmer betraten mit Herrn Rechtsanwalt Hack, unserem Prozessbevollmächtigten, und mir den Saal 004 im Bundesgerichtshof. In ihm dominieren helle, warme Farben. Über der Richterbank sitzt ein Adler, von einem Bildhauer geschaffen, der - ganz ungewöhnlich - nach rechts blickt. Der Protokollführer, in seine weinrote Robe gekleidet, schreibt sich unsere Namen auf seine Rolle. Der merkwürdige Adler schaut mich sehr streng an, denke ich vor mich hin, als die junge badische Justizwachtmeisterin mit schöner, klarer Stimme ausruft: „Der hohe Senat!“ Das Gericht erscheint.

Verhandelt wird die Anfechtung der Vorstandswahl 2007 der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer. Der Präsident des Bundesgerichtshofes, Prof. Tolksdorf, als Vorsitzender des Anwaltsenats kommt zügig zur Sache.

info@rechtsanwaltskammerhamburg.de
www.rechtsanwaltskammerhamburg.de



Nach seiner vorläufigen Einschätzung neige der Senat zu der Auffassung, dass sich die Vorstandswahlen in Hamburg nicht mit der Bestimmung des § 68 Abs. 2 BRAO vereinbaren ließen. Jährliche Vorstandswahlen müssten einem Zwei-Jahres-Turnus weichen.

Der Senat sehe zweifellos die Schwierigkeiten, die sich für die Hanseatische Rechtsanwaltskammer durch den seit 1959 historisch gewachsenen Wahlmodus ergäben, den der Vorstand nicht verschuldet habe. Und dann spricht der Präsident des Bundesgerichtshofes drei Sätze aus, die für die Hanseatische Rechtsanwaltskammer - und auch für mich - entscheidend sind, dass nämlich „§ 69 Abs. 3 BRAO nicht das große Problem“ sei. Die Bestimmung „passe auf die hier gegebene Regelung nicht“. Und § 69 Abs. 3 BRAO „stünde vernünftigen Änderungen in Hamburg nicht entgegen“.

Der Senat hält eine Entscheidung am 8. Februar 2010 nicht für geboten. Ihm genügt die Vertagung auf Juli 2010, weil die Kammer unter Berücksichtigung des rechtlichen Hinweises des Bundesgerichtshofes handlungsfähig werde. Der Präsident schließt die Verhandlung mit der Einschätzung, dass es voraussichtlich keiner Entscheidung des Bundesgerichtshofes bedarf.

Ich freue mich; es fällt mir auch eine große Last vom Herzen. Mit seinem klaren Hinweis darauf, dass die Hanseatische Rechtsanwaltskammer in dieser besonderen, geschichtlich bedingten Lage § 69 Abs. 3 BRAO vernachlässigen dürfe, gibt mir der hohe Senat den Rechtfertigungsgrund, für April eine Kammerversammlung einzuberufen, auf der der gesamte Vorstand neu gewählt werden kann. Ohne diesen höchstrichterlichen Hinweis wäre eine solche Entscheidung einem vorsätzlichen Verstoß gegen geltendes Recht gleichgekommen. So zu verfahren, habe ich bislang abgelehnt. Denn seit dem Jahr 1953 finden bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer jährliche

Vorstandswahlen statt. Aber erst zum 31.10.1959 trat die Bundesrechtsanwaltsordnung in Kraft. Die damalige Übergangsvorschrift des § 214 Abs. 1 BRAO, die sich auf die zum Teil schon vor 1949 bestellten, nach der Rechtsanwaltsordnung für die britische Zone vom 01.04.1949 gebildeten und weiterhin tätigen Vorstände der Kammern bezog, ordnete an, dass gewählte Vorstände im Amte blieben - und damit auch der jährliche Wahlrhythmus. Eine Bereinigung des Wahlverfahrens im Sinne des § 68 Abs. 2 BRAO scheiterte vor allem an § 69 Abs. 3 BRAO wonach dann, wenn ein Mitglied vorzeitig (beispielsweise durch Rücktritt) ausscheidet, ein Ersatzmitglied nur für den Rest seiner Amtszeit gewählt werden könne. Der Turnus hätte sich nie ändern lassen.

Der Bundesgerichtshof hat die für die Hanseatische Rechtsanwaltskammer ohne Verstoß gegen das Gesetz nicht lösbare Schwierigkeit anerkannt und mit seiner vorläufigen Bewertung der Bestimmung des § 69 Abs. 3 BRAO der Kammer den notwendigen rechtlichen Bewegungsraum gegeben. Den werden die Kammer und ich im Interesse der Selbstverwaltung und der Selbstbehauptung der Hamburgischen Anwaltschaft nutzen. Am 27.04.2010 soll der gesamte Vorstand neu gewählt werden.

Als ich den Verhandlungssaal verließ, blickte ich zum Adler zurück: Er strahlte, hatte seine Strenge abgelegt und zwinkerte mit seinem scharfsichtigen, blitzenden Auge...

Mit den besten kollegialen Grüßen
Ihr



Otmar Kury

Otmar Kury
Präsident

IMPRESSUM

KAMMERREPORT

erscheint vierteljährlich

Herausgeber:

Hanseatische
Rechtsanwaltskammer

Der Präsident

Bleichenbrücke 9

20354 Hamburg

Tel 040-35 74 41-0

Fax 040-35 74 41-41

DER VORSTAND DER HANSEATISCHEN RECHTSANWALTSKAMMER TEILT MIT:

Der Anwaltssenat des Bundesgerichtshofes hat der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer den höchstrichterlichen Hinweis gegeben, § 69 Abs. 3 BRAO stehe der Änderung der in Hamburg geschichtlich bedingten Besonderheit des Wahlturnus nicht entgegen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben deshalb ihre Vorstandsämter zum Ablauf des 30.04.2010 niedergelegt, soweit ihre Amtszeiten nicht ohnehin zu diesem Zeitpunkt ablaufen.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer als Selbstverwaltungskörperschaft bleibt uneingeschränkt handlungsfähig.

ANKÜNDIGUNG DER ORDENTLICHEN KAMMERVERSAMMLUNG 2010 DER HANSEATISCHEN RECHTSANWALTSKAMMER

Die ordentliche Kammerversammlung 2010 wird am

**Dienstag, dem 27. April 2010,
18:00 Uhr**

**mit evtl. Fortsetzung am Donnerstag,
dem 29. April 2010, 18:00 Uhr
in der**

**Handwerkskammer Hamburg, Saal 304,
Holstenwall 12, 20355 Hamburg**

stattfinden.

Hierzu lädt der Präsident ein.

Bisher sind folgende Tagesordnungspunkte vorgesehen:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Entlastung des Kammervorstandes
4. Wahlen zum Kammervorstand
5. Wahl eines Wahlausschusses für die Wahl zur Satzungsversammlung im ersten Halbjahr 2011
6. Verabschiedung einer Wahlordnung für die Wahl zur Satzungsversammlung im Jahre 2011
7. Aktualisierung des Haushaltsplanes 2010
8. Verabschiedung des Haushaltsplanes 2011 einschließlich Beschlussfassung über den Kammerbeitrag 2011
9. Behandlung der weiteren gestellten Anträge
10. Verschiedenes

Zu **TOP 4** (Vorstandswahlen) teilt der Vorstand mit:

Aufgrund des Rücktritts von 22 Vorstandsmitgliedern zum 30.4.2010 und des Auslaufens der Amtszeiten von 2 Vorstandsmitgliedern sind auf der Kammerversammlung 24 Vorstandsmitglieder, also der gesamte Vorstand, neu zu wählen.

Im Interesse der Kontinuität ist die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder gerne bereit, sich wieder zur Wahl vorschlagen zu lassen. Die Geschäftsordnung der Kammer sieht in § 8 Abs. 5 bis zu 3 Wahlgänge vor. Die am 1.5.2010 beginnende Amtszeit (§ 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung) der Hälfte der danach gewählten Vorstandsmitglieder beträgt gemäß § 68 Abs. 2 S. 1 BRAO vier, die Amtszeit der anderen Hälfte beträgt zwei Jahre. Die nach zwei Jahren ausscheidenden Vorstandsmitglieder werden auf der Versammlung gemäß § 68 Abs. 2 S. 2 BRAO durch das Los bestimmt. Für den Fall, dass die Vorstandswahlen am 27.04.2010 nicht abgeschlossen werden, wird die Kammerversammlung am 29.04.2010 fortgesetzt.

Zu **TOP 5 und 6** teilt der Vorstand mit:

Im ersten Halbjahr 2011 wird die bei der Bundesrechtsanwaltskammer gebildete Satzungsversammlung, das so genannte "Anwaltsparlament", nach Ende der 4-jährigen Amtszeit neu gewählt werden. Die Durchführung dieser Wahl obliegt einem Wahlausschuss, dessen Mitglieder von der Kammerversammlung zu wählen sind. Der Vorstand schlägt vor, wie bei der letzten Wahl den früheren Präsidenten des Anwaltsgerichtshofes der Freien und Hansestadt Hamburg, Herrn Rechtsanwalt Dr. Jost Neubauer sowie die weiteren erfahrenen Mitglieder, Frau Rechtsanwältin Gabriela Hempel und Herrn Rechtsanwalt Jan Schubel, zu wählen.

Die Wahlordnung soll den seit 1996 gewonnenen praktischen Erfahrungen angepasst und kürzer gefasst werden. Der vom Wahlausschuss erarbeitete Textvorschlag ist in der Heftmitte zu Ihrer Kenntnisnahme abgedruckt. Änderungsanträge können zur Kammerversammlung innerhalb der Antragsfrist eingereicht werden und werden sodann mit der endgültigen Einladung veröffentlicht. Die Beschlussfassung bleibt der Kammerversammlung vorbehalten.

Zu **TOP 8** teilt der Vorstand mit:

Der Kammerversammlung wird vorgeschlagen werden, den Kammerbeitrag für das Jahr 2011 unverändert bei 168,00 € zu belassen.

Im Kammerbeitrag von 168,00 € sind der Beitrag für die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte mit 7,50 € sowie der Beitrag für die Bundesrechtsanwaltskammer mit 36,50 € enthalten.

Die Kammerversammlung hat auf Empfehlung des Kammervorstandes in den letzten Jahren kontinuierlich den Kammerbeitrag von 210 € im Jahr 2006, 200 € im Jahr 2007 und 180 € im Jahr 2008 auf jetzt 168 € im Jahr 2009 und 2010 gesenkt.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer hat damit im Bundesvergleich einen der geringsten Kammerbeiträge.

Auch die von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer erhobenen Verwaltungsgebühren (z.B. für die Zulassung zur Anwaltschaft oder die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung) liegen im Vergleich zu den anderen Kammern jeweils im unteren Bereich.

Alle Kammermitglieder sind hiermit aufgerufen, Wahlvorschläge für die Vorstandswahl einzureichen sowie weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen oder Anträge anzukündigen. Wahlvorschläge und Anträge zur Tagesordnung gemäß § 1 Abs. 2 der Kammersatzung müssen bis zum

Montag, dem 22. März 2010

beim Kammervorstand entweder bis 16:00 Uhr in der Kammergeschäftsstelle oder über die gemeinsame Annahmestelle im Ziviljustizgebäude bis 24:00 Uhr eingegangen sein. Anschrift des Kammervorstandes:

**Hanseatische Rechtsanwaltskammer,
Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg.**

Wahlvorschläge für die Vorstandswahlen müssen gemäß § 1 Abs. 3 der Kammersatzung schriftlich eingereicht werden. Ein Wahlvorschlag darf jeweils nur eine Person betreffen. Jeden Wahlvorschlag müssen mindestens zehn Kammermitglieder mit ihrer Unterschrift unterstützen.

Anträge zur Tagesordnung müssen in Textform innerhalb der oben genannten Frist eingereicht werden.

Unabhängig von diesen notwendigen Förmlichkeiten kann jede(r) für ein Vorstandsamt Vorgeschlagene bis Fristablauf eine kurze Selbstdarstellung von bis zu 30 Textzeilen mit je 40 Zeichen sowie ein digitales Foto einreichen. Beides wird in der Einberufung zur Kammerversammlung zusammen mit dem Wahlvorschlag selbst veröffentlicht werden. Ein Muster für ein Unterschriftenblatt finden Sie auf unserer Internetseite, wenn Sie hier klicken. 

Nach Fristablauf erhalten Sie wie üblich die in der Satzung (§ 1 Abs. 4) vorgesehene formelle Einberufung der Kammerversammlung, mit der sodann die endgültige Tagesordnung, die eingegangenen Anträge sowie die Wahlvorschläge bekannt gemacht werden.

Fragebögen zum Kammerreport

Dem letzten Kammerreport war ein Fragebogen beigelegt, mit dem der Vorstand Sie nach Ihrer Bewertung des Kammerreports und nach Veränderungsvorschlägen befragte. Insgesamt sind 460 Fragebögen zurückgesandt worden.

Der Vorstand bedankt sich bei allen Kolleginnen und Kollegen, die sich der Mühe unterzogen haben, die Fragen zu beantworten.

Einige ausgewählte Ergebnisse in aller Kürze:

53,6% möchten den Kammerreport nach wie vor als Printausgabe erhalten, 27% lediglich als E-Mail.

Zu den thematischen Schwerpunkten wurden folgende Angaben gemacht:

94% möchten Neuigkeiten von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer erfahren.

Ebenso hoch ist das Interesse an Neuigkeiten aus der Hamburger Justiz (93,7%).

65% sind an Neuigkeiten aus der BRAK interessiert.

76% haben Interesse an der Veröffentlichung von Entscheidungen der Hamburger Anwaltsgerichtsbarkeit.

Demgegenüber ist das Interesse an ausgewählten Personalien aus Hamburger Kanzleien und Gerichten geringer: Hierzu möchten lediglich 58,8% Neuigkeiten im Kammerreport lesen.

Wiederum deutlich höher ist das Interesse an Fortbildungsangeboten: Hier möchten 70,5% einen Überblick im Kammerreport finden.

Eine vollständige Übersicht der Auswertung des Fragebogens finden Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes, wenn Sie hier klicken. 

Die vom Vorstand eingesetzte Gruppe von Vorstandsmitgliedern wird auf der Grundlage der Auswertung die Arbeit an der Erneuerung und Verbesserung des Kammerreportes fortsetzen.

Anwaltschaft in China

Wir haben im Kammerreport des letzten Jahres 2008 darüber berichtet, dass die Hanseatische Rechtsanwaltskammer an der Gründung der "China Europe School of Law (CESL)", einem Gemeinschaftsprojekt der EU-Kommission und europäischer Universitäten für die rechtliche Zusammenarbeit mit der Volksrepublik China mit Schwerpunkt der Juristenausbildung, beteiligt war.

Im März diesen Jahres werden Vorstandsmitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer im Auftrage und auf Kosten der CESL in der chinesischen Stadt Tianjin (mit der dortigen Kammer unterhalten wir seit 2002 freundschaftliche Beziehungen) ein 2-tägiges Seminar zur Rolle und Funktion des Rechtsanwalts in Staat und Gesellschaft abhalten.

Gerade angesichts des zunehmenden staatlichen Drucks auf die chinesische Anwaltschaft sehen wir in diesem Seminar eine hervorragende Gelegenheit, die Kernelemente eines freiheitlichen Anwaltsverständnisses auch vor hochrangigen Vertretern der chinesischen Justizverwaltung und Anwaltschaft vorzutragen.

Im nächsten Kammerreport werden wir über das Seminar ausführlich berichten.

Neu: Europäisches IPR

Im Jahr 2009 hat sich für alle im internationalen Rechtsverkehr tätigen Kolleginnen und Kollegen etwas grundlegendes geändert: Es gibt jetzt ein "Europäisches IPR". Herr Rechtsanwalt Dr. Eckart Brödermann, Mitglied des Kammervorstandes und Mitautor im BGB-Kommentar Prütting/Wegen/Weinreich, hat hierzu eine kurze Zusammenfassung geschrieben, die Sie nachstehend lesen:

» Ein internationales Privatrecht für Europa - Beginn einer neuen Ära -

Das Internationale Privatrecht („IPR“) hat sich 2009 in wesentlichen Teilen verändert. Ein jahrzehntelanger Prozess der Europäisierung des Internationalen Privatrechts hat am 17. Dezember 2009 mit Beginn der Geltung einer unionsrechtlichen Verordnung zum Internationalen

Schuldvertragsrecht seinen Höhepunkt erreicht (Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I)¹⁾. Am selben Tag ist das Internationale Schuldvertragsrecht im EGBGB in Art. 27 bis 37 EGBGB a.F. aufgehoben worden²⁾. Für alle seit dem 17.12.2009 abgeschlossenen internationalen Verträge gilt das neue, unmittelbar geltende gemeinschaftsrechtliche IPR der Rom I-Verordnung. Die schließt Verträge mit außereuropäischen Parteien ein! Ebenso gilt bereits seit dem 11.1.2009 für alle Handlungen, die ein gesetzliches Schuldverhältnis begründen, eine das nationale IPR im EGBGB ebenfalls verdrängende „Verordnung (EG) Nr. 864/ 2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II)³⁾.

Die Systemumstellung von Alt auf Neu bringt eine ca. 30 jährige Rechtsentwicklung vorläufig zum Abschluss. Deshalb ist vieles ähnlich (Evolution) und einige neu (Revolution).

Das bleibt:

- Grundsatz der Rechtswahlfreiheit
- Beschränkungen bei deutsch-deutschen Verträgen (d.h. bei Wahl von Schweizer Recht kein Ausschluss von deutschem zwingendem Recht)
- Maßgeblichkeit des Rechts des Vertragspartners, der die charakteristische Leistung erbringt
- Besondere Regeln für Verbraucher-, Transport- und Individualarbeitsverträge
- International zwingendes Recht am Gerichtsort ist zu beachten
- Grundsatz der EU-weit einheitlichen Auslegung;
- Begrenzte Zuständigkeit des EuGH für die Auslegung von Rechtsnormen des dem EGBGB zu Grunde liegenden Europäischen Schulvertragsrechtsübereinkommens

Das ist neu:

- Ein einheitliches System von Begriffen und Regeln im IPR und im Internationalen Zivilprozeßrecht, die in einer Gesamtschau auszulegen sind - Evolution
- Feste Anknüpfungen für bestimmte Vertragsarten (die europäisch definiert werden, z.B. Werkvertrag ist Dienstleistungsvertrag) - Evolution
- Weitere Beschränkungen bei rein innereuropäischen Verträgen durch die Binnenmarktklausel (d.h. bei Wahl Schweizer

Recht gilt trotzdem zwingendes EU-Recht) - Revolution

- Erweiterung der besonderen Regeln für Verbraucher-, Transport- und Individualarbeitsverträge – Evolution
- Neue Definitionen („gewöhnlicher Aufenthaltsort“; „Eingriffsnorm“) - Evolution
- Geltung der besonderen Regeln für alle Arten von Verbraucherverträgen (Anknüpfung nicht mehr am Vertragstyp, sondern am Vertragspartner: Unternehmer/Verbraucher) - Revolution
- Auch ausländisches zwingendes Recht am Erfüllungsort kann anwendbar sein (das ist ein „Hammer“!) - Revolution
- Die Rom I- und II-VO gelten auch für Sachverhalte mit außereuropäischen Vertragspartnern – Evolution, jedoch nicht für Dänemark (streitig)
- Umfassende Zuständigkeit des EuGH für die Auslegung der IPR-Normen -Evolution

Vieles, was früher Regel war (z.B. das Prinzip der Gesamtverweisung in Art. 4 Abs. 1 EGBGB), ist heute Ausnahme; die Rom I- und II-Verordnungen sprechen Sachnormverweisungen aus.

Die Rom II-Verordnung erfasst neben Delikt, Produkthaftung, unlauterem Wettbewerb, Kartellrechtsverstößen, Umweltschädigung, Verletzung des geistigen Eigentums und Arbeitskampfmaßnahmen auch die ungerechtfertigte Bereicherung, die Geschäftsführung ohne Auftrag und das (im nationalen deutschen Recht vertraglich eingeordnete) Verschulden bei Vertragsschluss. Beide Verordnungen enthalten über ihren Kernregelungsbereich hinaus Sonderregelungen für bestimmte IPR-Fragen, z.B. den gesetzlichen Forderungsübergang, den Gesamtschuldnerausgleich, gesetzliche Vermutungen und die Beweislast (oder – in der Rom I-VO – für die Forderungsabtretung und die Aufrechnung). Damit ist das IPR in wesentlichen Rechtsbereichen europäisch geworden.

Gemeinschaftsrechtliches IPR für andere Rechtsbereiche folgt: Am 30.1.2009 ist für das Unterhaltsrecht die „Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen, die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der Unterhaltspflichten⁴⁾“ in Kraft getreten; sie gilt ab dem 18.6.2011. Weitere EU-Verordnungen sind in unterschiedlichen Stadien des Vorbereitungsprozesses: für das Scheidungsrecht, das Ehegüterrecht und das Erbrecht. Internationales Privatrecht wird immer dann zur Bestimmung des anzuwendenden Rechts gebraucht, wenn ein privatrechtlich

zu beurteilender Sachverhalt eine Verbindung zu einem ausländischen Staat hat (vgl. Art. 3 EGBGB). Traditionell war das Internationale Privatrecht in Deutschland seit 1900 im EGBGB geregelt. Im Laufe des 20. Jahrhunderts wurde die Bedeutung des EGBGB für zahlreiche Rechtsgebiete durch Staatsverträge zum IPR (z.B. in den Bereichen Unterhaltsrecht, Erbrecht/Testamentsform) und durch internationales Einheitsrecht (z.B. das internationale UN-Kaufrecht, Transportrecht) zurückgedrängt. Diese völkerrechtlichen Regelungen gelten weiter (Art. 25 Abs. 1 Rom I-VO, 28 Abs. 1 Rom II-VO), da die EU nicht in die völkerrechtlichen Beziehungen der Mitgliedstaaten zu Drittstaaten eingreifen kann. Eine Ausnahme gilt, wenn nur Mitgliedstaaten der EU an dem Staatsvertrag beteiligt sind (Art. 25 Abs. 2 Rom I-VO, 28 Abs. 2 Rom II-VO): Dann setzt sich das gemeinschaftsrechtliche IPR – wie beim Römische Übereinkommen zum internationalen Schuldrecht vom 19.6.1980 („EVÜ“) – auch gegenüber völkerrechtlichem IPR durch.

Gegenüber nationalem IPR setzt sich das gemeinschaftsrechtliche IPR in den Rom I- und II-Verordnungen innerhalb der Anwendungsbereiche dieser Verordnungen durch. Rechtsgrundlage für den Vorrang der Verordnungen gegenüber nationalem Recht ist Art. 288 Abs. 2 AEUV.

Die Rom I- und II-Verordnung sind als komplementäre Rechtsinstrumente zu verstehen, die dem Ziel dienen, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen innerhalb der EU auf der Grundlage der „Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen“ (EuGVO, häufig auch EuGVVO oder Brüssel I-VO genannt) vom 22.12.2000 zu verbessern.

Auf bis 16.12.2009 abgeschlossene Verträge bleiben Art. 27-37 EGBGB a.F. anwendbar. Diese Normen sind 1986 zur Umsetzung des EVÜ entstanden und entsprechen weitgehend dem in allen anderen Mitgliedstaaten geltendem EVÜ.

Eckart Brödermann ◀◀

1) ABl. EU 2008 L 177 S. 6; berichtigt in am 24.11.2009 in ABl. EU 2009 L 309 S. 87

2) Art. 1 Ziff. 4 i.V.m. Art. 3 des Gesetzes zur Anpassung der Vorschriften des Internationalen Privatrechts an die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 vom 25.6.2009, BGBl. 2009 I S. 1574

3) ABl. EU 2007 L 199 S. 40

4) ABl. EU L 7/1 vom 10.1.2009

Klagen per E-Mail

Im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs gibt es etwas interessantes Neues:

Bereits im September letzten Jahres ist eine Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf veröffentlicht worden, wonach dort auch per E-Mail Klagen erhoben werden können (Urteil vom 09.07.2009, Aktenzeichen 16 K 572/09E).

Wir haben daraufhin beim Finanzgericht Hamburg nachgefragt und folgende Auskunft erhalten: Auch beim Finanzgericht Hamburg besteht die Möglichkeit, Klagen per E-Mail einzureichen. Wichtig ist insoweit allerdings: Im Rahmen einer E-Mail-Kommunikation dürfen die elektronischen Nachrichten nicht als E-Mail selbst verfasst werden, sondern sind zwingend in einem der zulässigen Datei-Formate und unter Beachtung der sonstigen Bearbeitungshinweise als Dateianhang einzureichen.

Weitere hilfreiche Informationen sind im Internet unter folgender Adresse zu finden:

<http://justiz.hamburg.de/einreichungsverfahren/1288444/einreichungsverfahren.html>

Pflichtverteidigerliste

Zum 01.01.2010 ist eine Neufassung der §§ 140, 141 StPO in Kraft getreten. Daraus ergibt sich eine Stärkung der Rechte inhaftierter Beschuldigter durch Verbesserung der Bestellmöglichkeiten von Pflichtverteidigern.

Wir haben hierüber bereits im Kammer-Schnellbrief 1/2010 berichtet.

Die Liste mit den Kolleginnen und Kollegen, die zur Übernahme von Pflichtverteidigungen bereit sind, ist jetzt veröffentlicht und im Internet auf der Homepage der Kammer www.rechtsanwaltskammerhamburg.de unter dem Stichwort „Pflichtverteidigerliste“ aufzurufen.

Wir haben zeitgleich diese Internetadresse den Gerichten, der Staatsanwaltschaft und den Dienststellen der Polizei bekanntgegeben, damit auch von dort auf diese Adressdatei zugegriffen werden kann.

Die Liste wird laufend aktualisiert und im etwa 14-tägigen Rhythmus im Internet in der jeweils neuesten Fassung veröffentlicht.

Abo-Falle

Zahlreiche Kolleginnen und Kollegen werden mit der Problematik befasst sein, dass Verbraucher immer wieder auf so genannte "Abo-Fallen" hereinfliegen.

Dabei handelt es sich um Internet-Angebote, bei denen an äußerst versteckter Stelle durch Anklicken einer Seite ein Abonnement bestellt wird.

Das Amtsgericht Karlsruhe hat jetzt entschieden (Urteil vom 12.08.2009, Aktenzeichen 9 C 93/09), dass die anwaltliche Geltendmachung solcher Forderungen einen Schadensersatzanspruch des Geschädigten begründen kann, wenn die Geltendmachung dieser Forderung Beihilfe zu einem versuchten Betrug darstellt: Der Geschädigte kann Ersatz der ihm entstandenen Anwaltskosten verlangen.

Den Volltext der Entscheidung finden Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes, wenn Sie hier klicken.

•

Auch das Landgericht Mannheim (Urteil vom 14. Januar 2010, Az.: 10 S 53/09) hat in gleicher Weise entschieden: In diesem Fall hat der Betreiber der Seite opendownload.de suggeriert, dass kostenlose Software auch bei ihm kostenlos herunter geladen werden kann, dennoch aber später eine Rechnung versandt.

Das Landgericht Mannheim ist der Auffassung, dass der Anbieter dem Nutzer dessen Anwaltskosten für die Abwehr der Forderung zu erstatten hat.

Sie finden die Entscheidung auf der Internetseite des Landgerichts Mannheim, wenn Sie Entscheidungsdatum und Aktenzeichen eingeben.

Interview zum Versorgungswerk

mit Rechtsanwalt *Jörn Weitzmann*,
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses des Versorgungswerkes für Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen in Hamburg

Wir haben Herrn Rechtsanwalt Weitzmann über die finanzielle Lage des Versorgungswerkes im abgelaufenen Kalenderjahr befragt. Dieses Interview schließt an die Herrn Kollegen Weitzmann im Kammerreport 1/09 gestellten Fragen und seine Darstellung der Situation im Jahr 2008 an.



JÖRN WEITZMANN

Frage: Auch das Jahr 2009 stand weitgehend im Zeichen der Finanzkrise und deutlich gesunkener Zinsen. Im Kammerreport vom Februar 2009 konnten Sie für das Jahr 2008 eine sehr positive Bilanz des Versorgungswerkes vorlegen. Wie hat sich der Finanzstatus des Versorgungswerkes im Jahr 2009 entwickelt? Welche Verzinsung hat das Versorgungswerk für seine Kapitalanlagen im Jahr 2009 erreicht?

Antwort: Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen in der Freien und Hansestadt Hamburg ist ein (vergleichsweise) junges Versorgungswerk. Die Mitgliederzahl ist im Jahre 2009 auf 5.583 (5.175) gestiegen. Gleichzeitig erhöhte sich das verwaltete Vermögen auf rd. 215 Mio. €. Zahlreiche Mitglieder haben dabei von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, freiwillig höhere Beiträge und/oder Sonderzahlungen zu leisten.

Es gehört zu den Vorgaben des Versorgungswerkes, dass die Kapitalanlage so erfolgt, dass eine möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird. Die Anlage erfolgt dabei auf Grundlage

einer spezifizierten Anlagerichtlinie, welche auch die besonderen Veröffentlichungen der ABV (Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtung) berücksichtigt. Die Ziele der „sicheren, liquiden und nachhaltigen“ Anlage erfordern ein hohes Qualitätsprofil bei der Anlage. Dieses hohe Qualitätsprofil wird erreicht durch eine differenzierte und diversifizierte Anlage bei Emittenten mit guter Bonität. Das Versorgungswerk tätigt die Anlagen nicht selbständig. Die Anlage erfolgt auf Grundlage der Anlagerichtlinien durch die beauftragten Banken und Kapitalanlagegesellschaften. Dieses sind derzeit UBS, Apo-Bank, Berenberg und Warburg-Henderson.

Im Jahre 2009 konnte aus den Kapitalanlagen ein bilanzielles Ergebnis von 3,59 % (vor Kosten) erzielt werden. Unter Einbeziehung der stillen Reserven betrug das Kapitalergebnis 5,15 % (vor Kosten).

Frage: In welchen Anlageformen sind im vergangenen Jahr die Mitgliedsbeiträge überwiegend investiert worden? Wie hoch ist im vergangenen Jahr die Aktienquote gewesen und hat das Versorgungswerk von den gestiegenen Aktienkursen profitiert?

Antwort: Das Versorgungswerk hat langfristige, erst in der Zukunft liquiditätswirksame Rentenverpflichtungen. Für die Anlage ist es deshalb wichtig, nachhaltige Anlageerfolge zu erzielen. D. h., dass die Rendite den Rechnungszins von 3,5 % übersteigen soll. Es ist deshalb erfreulich, dass es im vergangenen Jahr gelungen ist, sowohl die laufende Verzinsung moderat als auch die Duration (durchschnittliche Kapitalbindungsdauer) zu erhöhen. Die Anlage erfolgt überwiegend bei Emittenten mit guter Bonität. Die Aktienquote lag zum Jahreswechsel unter zwei Prozent. In den Zeiten turbulenter Aktienmärkte wurden die Aktienbestände abgesichert. In der Vergangenheit wurden die Wertverluste nicht wie im Marktdurchschnitt realisiert. Umgekehrt wurde an der Wertsteigerung nicht entsprechend dem Indexanstieg partizipiert.

Frage: Gehören zum Vermögen des Versorgungswerkes auch Immobilien und Anteile an Immobilienfonds?

Antwort: Im Jahr 2009 hat ein Auswahlverfahren für direkte Immobilienanlagen stattgefunden. Der Verwaltungsausschuss hat sich dabei für die Anlage in einem Fond des Managers Warburg-Henderson entschieden. Das Anlageziel des Fonds ist die Investition in europäische Immobilien hoher Qualität, wobei die Ausschüttungsrendite über dem Rechnungszinssatz liegen soll. Bei dem Fond handelt es sich um einen in Deutschland ansässigen und nach deutschem Recht konstruierten Fond.

Frage: Hat der Verwaltungsausschuss im vergangenen Jahr im Hinblick auf die Finanzkrise Änderungen der Anlagestrategie beschlossen? Wenn ja, wie wurden diese umgesetzt?

Antwort: Der Verwaltungsausschuss beobachtet zusammen mit dem eingeschalteten Beratungsunternehmen RMC kontinuierlich die Marktentwicklungen und passt die Anlagestrategie an. RMC hat sich auf die Beratung institutioneller Investoren in allen Fragen der Kapitalanlage spezialisiert und berät auch zahlreiche weitere berufsständische Versorgungswerke. Bei den im Markt erkennbaren/latenten Risiken ist es erforderlich, dass das Risikomanagementsystem und die Vorsorge noch weiter ausgebaut werden. Die Beibehaltung des hohen Qualitätsprofils der Anlagen ist ebenso geboten wie eine Erhöhung des Realwertanteils.

Frage: Welche Perspektiven sehen Sie für das laufende Kalenderjahr?

Antwort: Das Zinsniveau für kurzfristige Kapitalanlagen höchster Bonität liegt auf historischen Tiefstand. Es ist nicht auszuschließen, das Länderrisiken verstärkt im Markt bepreist werden. Das Versorgungswerk muß den Risiken weiter mit einer vorsichtigen Anlage in sicheren Werten begeben.

Die Fragen stellte Herr Rechtsanwalt Hartmut Scharmer.

Bürgschafts- gemeinschaft

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer ist mit einer Kapitaleinlage von 10.000 Euro Mitglied in der "Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg". Hiervon haben Hamburger Kollegen in mehrfacher Hinsicht Vorteile:

- Jungen Kollegen, die eine Existenz gründen wollen, gibt die Geschäftsführung der Kammer ausführliche Existenzgründungsberatung. Sofern der Fall hierfür Veranlassung gibt, weisen die Geschäftsführer dabei auch auf die Möglichkeit hin, Existenzgründungskredite durch eine Bürgschaft der Bürgschaftsgemeinschaft preisgünstig abzusichern.
- Aber auch für diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die Existenzgründer oder andere Gewerbetreibende zu Mandanten haben, kann ein Hinweis auf das Angebot der Bürgschaftsgemeinschaft außerordentlich interessant sein, wenn die Mandanten Schwierigkeiten bei der Kreditabsicherung haben.

Hierüber informiert uns die Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg mit dem nachstehend wiedergegebenen Informationstext:

»» Was Rechtsanwälte über Bürgschaftsbanken wissen sollten

Eigentlich ist das Geschäft einer Bürgschaftsbank ganz einfach!“ behauptet Dirk Bachmann, Prokurist der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH (BG). „Kein betriebswirtschaftlich sinnvolles Vorhaben darf an fehlenden Sicherheiten scheitern, das ist unser Credo. Wir bürgen mit einer Ausfallbürgschaft gegenüber den Hausbanken für Mittelständische Unternehmer oder Freiberufler.“

Die Bürgschaftsgemeinschaft ist die Bürgschaftsbank für Hamburg. Sie sorgt für den Hamburger Mittelstand, wenn es um Kredit-sicherheiten geht. Unternehmer und Berater kennen solche Situationen: Eine brillante Idee soll umgesetzt werden, aber die Hausbank verweigert die Finanzierung. Weitere Finanzierungsanlässe im Mittelstand sind: eine erforderliche Aufstockung des Warenlagers durch Wachstum, die steigenden Vorfinanzierungen von Kundenforderungen, eine Maschine muss gekauft werden oder der Unternehmer muss umziehen oder erweitern. Alle diese Situationen sind Finanzierungsanlässe für die Hausbank. Was aber nun,

wenn die Bank deutlich NEIN sagt? Vielleicht fehlt den kleinen und mittelständischen Betrieben oft nur eine Kleinigkeit für ihren Erfolg: eine Sicherheit, weil die Vermögensgegenstände des Unternehmens und die privaten Sicherheiten „ausgereizt“ sind? An dieser Stelle hilft die Bürgschaftsbank im jeweiligen Bundesland. Sie gibt nach Prüfung gegenüber der Hausbank eine modifizierte Ausfallbürgschaft ab. Welche Bürgschaftsbank in Deutschland für welche Unternehmen und Gründungen zuständig ist, finden Rechtsanwälte, Berater und Unternehmer auf der Homepage des VDB Verband Deutscher Bürgschaftsbanken unter www.vdb-info.de.

Hamburger Kunden erreichen ihre Bürgschaftsgemeinschaft unter (040)6117000. Dort sitzen erfahrene Firmenkundenberater, die den Unternehmern mit Rat und Tat zur Seite stehen. Es ist aber immer eine Hausbank erforderlich, die bereit ist, mit einer Ausfallbürgschaft der BG an der Seite Kredite zu geben.

Der Rat der Redaktion also: Sprechen Sie rechtzeitig mit Ihrer Hausbank über Ihr Finanzierungsvorhaben, denn an mangelnden Sicherheiten darf kein betriebswirtschaftlich sinnvolles Vorhaben scheitern! ««

Ausländerrecht

Die Behörde für Inneres hat auf ihrer Internetseite eine neue "Anordnung über die Anschlussregelungen bei Aufenthaltserlaubnissen auf Probe nach § 104a Aufenthaltsgesetz" als PDF-Dokument bereitgestellt.

Wenn Sie in diesem Rechtsgebiet arbeiten, können Sie auf der Internetseite der Ausländerbehörde, zu finden auf www.Hamburg.de im Abschnitt "Weisungen" die Anordnung als PDF-Dokument einsehen und gegebenenfalls herunterladen.

Internet-PC und Rundfunkgebühr

Zu dieser ebenso bekannten wie umstrittenen Frage gibt es eine weitere Gerichtsentscheidung: Das Verwaltungsgericht Braunschweig hat mit Urteil vom 20.11.2009 (4 A 188/09) entschieden, dass für Computer mit Internetanschluss keine Rundfunkgebühren zu zahlen seien.

Dies gelte ungeachtet der Frage, ob der PC privat oder gewerblich genutzt werde.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Verfahrens ist die Berufung zum Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen worden.

Wir haben den Hinweis auf die Entscheidung und auf die weiteren parallel dazu zu derselben Rechtsfrage ergangenen Entscheidungen dem Onlinedienst

www.beck-aktuell.de

entnommen.

„RVG update 2010“

A^m

9. April 2010
14 - 18 Uhr
im Merksaal
der Handelskammer

veranstaltet die Hanseatische Rechtsanwaltskammer ein Seminar zum Gebührenrecht. Der ausgewiesene Gebührenrechtler Rechtsanwalt und Notar Schons wird u.a. zu folgenden Themen vortragen:

- Die Anrechnungsregelung in § 15 a RVG auch in Altfällen
- Tipps für laufende Kostenfestsetzungsverfahren
- Rechtsprechung des BGH zur Deckelung bei Vergütungsvereinbarungen durch das Bundesverfassungsgericht gestoppt
- BGH schließt sich der Auffassung der Rechtschutzversicherungen an und lässt VV 4141 entfallen, wenn sich ein Bußgeldverfahren anschließt.
- Kann der Beklagtenvertreter eine Termingebühr verdienen, obgleich dem eigenen Mandanten die Klage noch nicht zugestellt wurde?
- Was gibt es Neues zum Erfolgshonorar?

Die Teilnehmer erhalten ein Skript von ca. 90 Seiten. Die Kosten betragen pro Teilnehmer Euro 60,--. Da nur 75 Plätze zur Verfügung stehen, bitten wir um Verständnis, dass wir die Anmeldungen nur in der Reihenfolge ihres Eingangs und nach Vorauszahlung der o.g. Kosten berücksichtigen können.

Betriebsprüfung und Mandantenschutz

Auch Rechtsanwaltskanzleien können Gegenstand einer Betriebsprüfung durch die Finanzämter sein.

Dabei tritt häufig die Frage auf, ob Rechtsanwälte berechtigt sind, die Namen von Mandanten zu anonymisieren.

Der Ausschuss Steuerrecht der Bundesrechtsanwaltskammer hat hierzu eine Stellungnahme verfasst, die die Anonymisierungsrechte der Kollegen und die Zugriffbefugnisse der Finanzverwaltung darstellt.

Sie können sich diese insgesamt 7 Seiten umfassende Stellungnahme ansehen und herunterladen, wenn Sie in der Onlinefassung des Kammerreportes hier klicken.



Unerlaubte Rechtsberatung durch Anwälte?

Zugegeben, auf den ersten Blick eine irritierende Überschrift.

Es geht jedoch um einen Sachverhalt, der in der Praxis immer wieder zu Unklarheiten führt: Ein Unternehmen ohne Rechtsberatungsbefugnis bietet diese unter Einschaltung eines Rechtsanwaltes an.

Der Bundesgerichtshof hierzu:

»Eine Besorgung fremder Angelegenheiten, die ohne entsprechende Erlaubnis erbracht wird, ist auch unter der Geltung des Rechtsdienstleistungsgesetzes nicht deswegen gerechtfertigt, weil sich der Handelnde dabei der Hilfe eines Rechtsanwaltes bedient.«

(Urteil vom 29.07.2009, I ZR 166/06)

Sie finden die Entscheidung auf der Internetseite des BGH.

Fachanwalts- Fortbildung

Für alle Fachanwälte und solche, die es werden wollen, ist eine von der Satzungsversammlung am 15.06.2009 beschlossene Änderung der Fortbildungsregeln von Bedeutung:

Für **Fachanwaltsbewerber** beginnt die Fortbildungspflicht mit dem Kalenderjahr, in dem der Lehrgang begonnen hat, wobei Lehrgangszeiten anzurechnen sind (§ 4 Abs. 2 FAO).

Bislang begann die Fortbildungspflicht erst in dem auf die Lehrgangsbeendigung folgenden Kalenderjahr.

Gemäß der neu geschaffenen Übergangsregelung in § 16 Abs. 1 Satz 3 FAO beginnt diese Fortbildungspflicht am 01.01.2011.

Für **Fachanwaltsbewerber und Fachanwälte** ist eine am 01.03.2010 in Kraft tretende Änderung von § 15 FAO von Bedeutung: Danach können Sie sich auch durch die Teilnahme an so genannten Online-Seminaren fortbilden:

» Bei Fortbildungsveranstaltungen, die nicht in Präsenzform durchgeführt werden, müssen die Möglichkeit der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Fortbildungsveranstaltung sichergestellt sein und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht werden. «

Ein Antrag des für die Fachanwaltsbezeichnungen zuständigen Ausschusses der Satzungsversammlung, die Fortbildungspflicht von 10 auf 15 Stunden zu erhöhen, fand nicht die erforderliche Mehrheit, so dass insoweit keine Änderung eingetreten ist.

Über diese materiell wichtigen Änderungen hinaus sind in der Fachanwaltsordnung eine Vielzahl von Vorschriften im Kern redaktionell verändert worden. Wir empfehlen jedem Fachanwaltsbewerber, vor Abfassung seines Antrages die neueste Fassung der FAO auf der Internetseite der BRAK (www.brak.de) durchzusehen.

§ 49b Abs.5 BRAO: Beweisführung durch Mandanten

Bei www.beck-online.de haben wir einen interessanten Hinweis auf ein Urteil des OLG Hamm vom 16.06.2009 (28 U 1/09) gefunden.

Das Urteil befasst sich mit den Anforderungen an die Beweisführung des Mandanten bei einer Schadensersatzverpflichtung des Rechtsanwaltes wegen unterlassenem Wertgebührenhinweis.

» Ist der Rechtsanwalt zum Schadensersatz aus dem Gesichtspunkt des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen verpflichtet, weil er den Mandanten vor Übernahme des Auftrags schuldhaft nicht darauf hingewiesen hat, dass sich die für seine Tätigkeit zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, gebietet § 287 Abs. 1 ZPO nicht, dass der Mandant, der eine Stundenhonorarvereinbarung behauptet, einen bestimmten anderen Rechtsanwalt benennt, der hypothetisch bereit gewesen wäre, das Mandat zu dem geringeren Stundenhonorar abzurechnen. Dies käme einem vom Gesetz nicht geforderten Vollbeweis nahe. Für die richterliche Überzeugungsbildung am Maßstab des § 287 Abs. 1 ZPO genügt eine deutlich überwiegende, auf gesicherter Grundlage beruhende Wahrscheinlichkeit. Nach Auffassung des Senats besteht kein Zweifel, dass im Jahre 2006 der Mandant einen festen Stundensatz von 250 Euro bei einem vergleichbaren Anwalt hätte durchsetzen können. «

Die Entscheidung finden Sie im Volltext, wenn Sie hier klicken.



"Spezialist"

Gelegentlich wollen Kollegen sich als "Spezialist" bezeichnen.

Die Anforderungen an ein zulässiges Führen dieser Bezeichnung sind deutlich höher als an eine Fachanwaltsbezeichnung. Das Oberlandesgericht Nürnberg hat mit einem rechtskräftigen Urteil vom 20.03.2007 bereits judiziert, dass sich als Spezialist nur bezeichnen darf, wer *"Spezialkenntnisse auf theoretischer und praktischer Art in allen in der Fachanwaltsordnung aufgelisteten Untergebieten"* nachweisen kann.

Die Anforderungen gegenüber der Berechtigung zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung seien deshalb sehr viel höher, weil in zahlreichen Fachgebieten es ausreiche, wenn in Teilen des Gebietes lediglich "Grundzüge" beherrscht würden.

Sie finden die Entscheidung des Oberlandesgerichts Nürnberg auf der Internetseite der Kammer, wenn Sie hier klicken. 

Der Kammervorstand prüft in jedem Einzelfall anhand der Maßstäbe dieses Urteils und der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 28.07.2004 (NJW 2004, Seite 2656 ff.) ob die Voraussetzungen für eine Selbsteinschätzung als „Spezialist“ gegeben sind.

Berufsrechtsbarometer

Eine sehr interessante Darstellung der berufsrechtlichen Entwicklung und der Auffassungen in der Anwaltschaft zu aktuellen Fragen finden Sie in dem so genannten "Berufsrechtsbarometer 2009 des Soldan-Institut".

Herr Prof. Dr. Hommerich und Herr Rechtsanwalt Dr. Kilian haben 1.400 nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Kollegen nach ihren Auffassungen zu aktuellen Themen befragt: Ist eine weitere Ausarbeitung von Fachanwaltsbezeichnungen sinnvoll? Sind die speziell berufsrechtlichen Restriktionen des Werberechts zeitgemäß? Soll es für alle Anwälte eine Pflicht-Fortbildung geben?

Sollen für die Vorstandswahlen die Möglichkeiten der Briefwahl eröffnet werden? Wie ist die Praxis beim Erfolgshonorar? Sollen Sozietäten für weitere Berufe geöffnet werden?

Interessant ist, dass die Auffassungen zu diesen Fragen quer durch die Anwaltschaft sehr verschieden sind und insbesondere zwischen jüngeren und älteren Kollegen es deutliche Unterschiede gibt. Auch scheint es eine wichtige Frage zu sein, in welchem Marktsegment die Kollegen arbeiten. Eine ausführliche Darstellung der Umfrageergebnisse finden Sie, wenn Sie hier klicken. 

Fremdgeld

Der sorgfältige Umgang mit Fremdgeld gehört zu den Kernpflichten eines jeden Rechtsanwalts.

Das Anwaltsgericht Köln hat mit rechtskräftiger Entscheidung vom 06.11.2009 gegen einen Rechtsanwalt, der zum wiederholten Male gegen seine Pflicht zur Weiterleitung von Fremdgeld verstoßen hat, und im entschiedenen Fall bei ihm eingegangene Unterhaltszahlungen in einer Ehesache in Höhe von 5.412,97 € erst mit Verspätung von 10 Monaten an seine Mandantin weitergeleitet hat, ein Vertretungsverbot für das gesamte Gebiet des Familienrechts für die Dauer eines Jahres verhängt.

Nur deshalb, weil der Rechtsanwalt gezeigt hat, dass er Maßnahmen ergriffen hat, um mit den Geldern seiner Mandanten ordnungsgemäß umzugehen, ist von einer Ausschließung aus der Anwaltschaft abgesehen worden.

Den Text der Entscheidung des Anwaltsgerichts Köln vom 06.11.2009 (10 EV 401/07) finden Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes, wenn Sie hier klicken. 

Neuer Termin für "Lernortkooperation"

Das frühere "Ausbildertreffen" heißt jetzt "Lernortkooperation".

Dieser sinnvolle und produktive Erfahrungsaustausch findet zweimal im Jahr statt.

Die nächste Sitzung ist am

**Mittwoch, 26. Mai 2010, 18 Uhr
in der Berufsschule H 19,
Eckernförder Straße 70, 22769 Hamburg.**

Bitte merken Sie sich den Termin bereits jetzt vor. Die Themen werden rechtzeitig mitgeteilt.

Abschlussfeier Rechtsfachwirte

Am 14. Dezember 2009 fand in den Räumen der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer eine Abschlussfeier der geprüften Rechtsfachwirtinnen mit Übergabe der Urkunden statt.



Wir gratulieren ganz herzlich folgenden Teilnehmerinnen zu der erfolgreich bestanden Prüfung:

Bianca Ammen,	Silvia Bolt,
Cindy Brömme,	Doreen von Deuten,
Monique Dreger,	Katharina Flemming,
Ulrike Gehl,	Anja Geistlinger,
Christine Gombert,	Anika Gloth,
Andrea Grüssing,	Anne Haselbach,
Janina Henschke,	Diana Holderbach,
Stefanie Humpke,	Bianca Jantzen,
Beatrix Kahmann,	Marlett Koppe,
Ute Koschoreck,	Melanie Krämer,
Anja Krause,	Melanie Lucht,
Katrin Lüders,	Sabrina Maltzahn,
Maria Mevius,	Aline Priess,
Janina von Prondzinski,	

Henriette Rogozinski, Andrea Redetzki,
Franziska Schäfer, Simone Spriewald,
Juliane Stengl sowie Carolin Wintsche.

Nähere Informationen über die Ausbildung zum "gepr. Rechtsfachwirt/in" erhalten Sie auf unserer Seite: www.rechtsanwaltskammerhamburg.de im Bereich Ausbildung oder von der dafür hier zuständigen Mitarbeiterin, Frau Gojtowski.

Abschlussfeier Rechtsanwaltsfachangestellte

Die diesjährige Abschlussfeier anlässlich der Sommerprüfung findet statt am

**Dienstag, dem 6. Juli 2010
ab 16 Uhr, Großer Saal (Raum 304),
Handwerkskammer,
Holstenwall 12, 20355 Hamburg.**

Doppeljahrgang Abitur

Aktuell sind 36 Ausbildungsplätze nicht besetzt. Ursache für diesen Überhang dürften auch die demografischen Entwicklungen sein. Es ist zu befürchten, dass es zunehmend an interessierten und qualifizierten Bewerbern mangeln wird. Da dieses Phänomen alle ausbildenden Berufe betrifft, wird der Wettbewerb unter den Ausbildungsbetrieben um geeignete Auszubildende sich verschärfen. Auch für die Hamburger Rechtsanwaltskanzleien gibt es im Jahr 2010 allerdings eine besondere Chance: Dadurch, dass die aktuellen Jahrgänge des Abiturs nach 13 Jahren und des Abiturs nach 12 Jahren gleichzeitig abschließen, soll es 2010 in Hamburg etwa 5.000 zusätzliche Abiturienten geben. Im Rahmen dieses sogenannten „Doppel-Abiturjahrgangs“ wird mit bis zu 1.300 zusätzlichen, an einer dualen Ausbildung interessierten Jugendlichen gerechnet. Daraus ergibt sich auch für Sie eine Möglichkeit, sich jetzt zukünftige Fachkräfte zu sichern. Unabhängig davon werden alle Ausbildungsbetriebe ein zu verstärkendes Interesse daran haben, die Ausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten auch zukünftig attraktiv zu gestalten. Soweit Sie dazu Ideen/Anregungen etc. haben, teilen Sie uns diese gerne mit.

Schiedsgericht und Verfahrensgebühr

Das Hanseatische OLG hat folgende Leitsätze veröffentlicht:

»Im Verfahren der gerichtlichen Entscheidung über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts nach § 1040 III S. 2 ZPO kann von den Prozessbevollmächtigten eine Verfahrensgebühr (Nr. 3100 RVG-VV) zusätzlich zu der im Schiedsverfahren entstandenen Verfahrensgebühr geltend gemacht werden, da es sich nicht um ein zum Rechtszug des Schiedsverfahrens gehörendes Verfahren i. S. von § 19 I S. 2 Nr. 3 RVG handelt.«

(Beschluss vom 12.02.09, 4 W 24/09)

Das OLG hat dies damit begründet, dass im gerichtlichen Verfahren nach § 1040 Abs. 3 S. 2 ZPO eine 1,3-Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG entsteht, da das Verfahren nicht in die Aufzählung in Nr. 3327 VV RVG aufgenommen worden ist (vgl. auch Zöller-Geimer, ZPO, 27. Aufl., § 1040 Rn. 18). Diese Gebühr könne zusätzlich zu der im Schiedsgerichtsverfahren verdienten Verfahrensgebühr geltend gemacht werden (BeckRS 2009/28735).

Keine Beschwerde gegen Gegenstands- wertfestsetzung für Rechtsschutz- versicherung; Mehrvergleich

Das LAG München hat darauf hingewiesen, dass antragsberechtigt gemäß § 33 II 2 RVG sind: nur der Rechtsanwalt, sein Auftraggeber, ein erstattungspflichtiger Gegner und in den Fällen des § 45 RVG die Staatskasse. Eine ausdrücklich «namens und im Auftrag der Rechtsschutzversicherung» eingelegte Beschwerde gegen einen Gegenstandswertbeschluss nach § 33 RVG sei nicht statthaft, da die Rechtsschutzversicherung nicht antrags- und damit nicht beschwerdebefugt ist. Die Erklärung eines Rechtsanwalts, eine Beschwerde «namens und im Auftrag der Rechtsschutzversicherung» einlegen zu wollen, sei unmissverständlich und

somit nicht auslegungsbedürftig. Beschluss des LAG München vom 23.10.2009, 7 Ta 309/09 LAG München, (BeckRS 2009, 74274)

Inhaltlich interessant ist die Entscheidung aber auch, da nach Auffassung des Gerichts die Beschwerde auch unbegründet war. Das LAG führt aus, dass Freistellung während des Laufs der Kündigungsfrist und deren Modalitäten, vorzeitiges Eigenkündigungsrecht des Klägers mit Erhöhung der Abfindung, Modalitäten der Vergütung während der Freistellung (Mitarbeiterbeteiligungsprogramm), Outplacementberatung sowie Arbeitszeugnis Gegenstände seien, die üblicherweise in einen Vergleich mit aufgenommen würden, ohne sie komme eine Einigung in der Regel nicht zustande. Außerdem wäre es nach dem LAG München sicher nicht im Sinne der Rechtsschutzversicherungen, wenn sie durch ihre restriktive Haltung gegenüber dem Vergleichsmehrwert die Klagepartei zwingen würden, sämtliche Gegenstände, die sie im Vergleich regeln möchte, schnell vor dem Vergleichsabschluss noch klageweise geltend zu machen, um sie mit der Folge des von der Rechtsschutzversicherung anzuerkennenden Vergleichsmehrwertes mitvergleichen zu können. Dann nämlich würde nicht nur ein Vergleichs-, sondern bereits ein Verfahrensmehrwert entstehen, so dass sich die von der Rechtsschutzversicherung geäußerte Ansicht letztlich auch noch als ihren eigenen Interessen widersprechend auswirke.

Akteneinsicht in Verkehrsunfall- sachen; wer trägt die Kosten?

Rechtsanwalt Hänel hat auf zwei widerstreitende Entscheidungen zu der Frage hingewiesen, ob die Kosten für die Akteneinsicht in einer Verkehrsunfallsache von dem Unfallverursacher zu begleichen sind. Das Amtsgericht Hamburg - St. Georg (Urteil vom 13.07.2009, Aktenzeichen 913 C 142/09) hat - nach diesseitigem Dafürhalten unzutreffender Weise - in den dortigen Entscheidungsgründen wie folgt ausgeführt:

»Zu den unstrittig zu 100% zu erstattenden Unfallschäden nach §§ 7 StVG, 823, 249 BGB, 115 VVG gehören die streitgegenständlichen Kosten der Gewährung der Akteneinsicht in die poli-

zeiliche Ermittlungsakte nicht. Diese Kosten waren nicht erforderlich im Sinne des §§ 249 BGB. Zwar gehören auch die Kosten der Rechtsverfolgung zu den erstattungsfähigen Schäden bei einem Verkehrsunfall. Auch insoweit ist die Schadensersatzpflicht aber begrenzt auf den konkreten Fall erforderlichen Maßnahmen der Rechtsverfolgung. ... Es ist auch nicht richtig, dass die routinemäßige Anforderung der Ermittlungsakte ordnungsgemäßen anwaltlichen Handeln entspricht. Vielmehr müsste der Anwalt seinen Auftraggeber darüber aufklären, dass die nicht erforderliche Anforderung zu nicht erstattungsfähigen Kosten führt, andererseits aber die spätere Anforderung der Akte evtl. zu einer zeitlichen Verzögerung führen kann. Es ist dann Sache des Geschädigten, zu entscheiden, ob er zugunsten einer schnellstmöglichen Bearbeitung das Risiko eingehen möchte, auf den entsprechenden Auslagen "sitzen zu bleiben" oder aber den Anwalt nur mit den derzeit erforderlichen Arbeiten beauftragen will. Dem zahlungswilligen Schädiger können solche vorsorglichen, letztlich sich aber nicht erforderlichen Tätigkeiten nicht in Rechnung gestellt werden. <<

Zutreffenderweise hat demgegenüber das Amtsgericht Hamburg - Wandsbek mit Urteil vom 23.12.2009 (Geschäftsnummer: 712 10 43/09) wie folgt ausgeführt:

» Die zulässige Klage ist aus §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG, 249 BGB begründet. Sofern die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts durch den Geschädigten erforderlich war - was von der Beklagten für den Streitfall nicht in Abrede gestellt wird, sind auch solche Kosten als Rechtsverfolgungskosten und damit als Teil des Unfallschadens ersatzfähig, die aufgrund der typischerweise von einem Rechtsanwalt zur Sachaufklärung anzustellenden Tätigkeit entstehen. Die Einsichtnahme in die polizeiliche Ermittlungsakte gehört dazu. Der von dem Geschädigten mandatierte Rechtsanwalt braucht eine Stellungnahme des Unfallgegners nicht abzuwarten, weil ex ante ungewiss ist, wann mit einer solchen zu rechnen ist. <<

Wir bedanken uns ausdrücklich bei Herrn Rechtsanwalt Hänel und bitten erneut alle Kolleginnen und Kollegen, interessante Gebühren- und/oder Kostenentscheidungen zu übermitteln.

Abrechnung familienrechtlicher Angelegenheiten: mehrere oder eine Angelegenheit?

Auch wenn die Entscheidung des OLG Frankfurt vom 08.12.2009 (20 W 197/09) unmittelbar nur für den Beratungshilfebereich ergangen ist, lassen sich daraus jedoch ohne weiteres auch Rückschlüsse für die Abrechnung in familienrechtlichen Angelegenheiten ableiten.

» Die verschiedenen Trennungsfolgen stellen im Bereich der Beratungshilfe verschiedene Angelegenheiten dar. << (amtl. Leitsatz)

Es lautet in den Urteilsgründen:

» Der Senat schließt sich dem Landgericht und dem von diesem auch zitierten OLG Düsseldorf (Beschluss vom 14.10.2008, II-10 WF 13/09, zitiert nach juris) an, wonach im Rahmen der Beratungshilfe für die Trennung hinsichtlich deren Folgen von verschiedenen Angelegenheiten auszugehen ist. Die gegenteilige Ansicht (u. a. OLG Stuttgart, Beschluss vom 04.10.2006, 8 W 360/06, zitiert nach juris) überzeugt nicht, weil sie umstandslos die Regelungen während der Trennungszeit einerseits und Regelung bezüglich Scheidung und Folgesachen andererseits als jeweils eine Angelegenheit zusammenfasst. Dass im anwaltlichen Gebührenrecht die Scheidung mit den Folgesachen zu einer Angelegenheit zusammengefasst werden (§ 16 Abs. 4 RVG), legt eine Angleichung für die Trennungsfolgen nicht nahe. § 16 Abs. 4 RVG erfasst nur den Fall des Scheidungsverbands (Hartmann, Kostengesetze (2009), § 16 RVG Rn 6). Dabei zeichnet er nach, dass im Scheidungsverbund verschiedene Folgesachen in einem Verfahren verhandelt und - abgesehen von Fällen der Abtrennung - entschieden werden. Ein gewisser finanzieller Ausgleich für diesen Umstand stellt im anwaltlichen Gebührenrecht der gem. § 22 Abs. 1 RVG aufaddierte Gegenstandswert dar, ein Korrektiv das im Beratungshilferecht keine Rolle spielt << (BeckRS 2010/01467).

Weiterbildung

An der Universität Hamburg gibt es zwei interessante Weiterbildungsangebote:

Im **Versicherungsrecht** beginnt im Oktober 2010 ein weiterbildender Masterstudiengang. Er erstreckt sich über drei Semester (18 Monate) und kann berufsbegleitend absolviert werden.

Bewerbungen werden laufend entgegengenommen. Bei Interesse gehen Sie bitte auf die Internetseite des Studiengangs unter

www.hzv-uhh.de/bereiche/versicherungsrecht.html.



Im Fachgebiet **Kriminologie** gibt es ebenfalls an der Universität Hamburg einen weiterbildenden Masterstudiengang. Auch dieser beginnt im Wintersemester 2010 und umfasst ebenfalls drei Semester. Auch dieser Masterstudiengang kann berufsbegleitend besucht werden.

Bewerbungsschluss hierfür ist wegen der begrenzten Teilnehmerzahl von lediglich 30 Studierenden der 1. Juli 2010. Nähere Informationen finden Sie unter der Internetadresse

www.kriminologie.uni-hamburg.de/wbmaster

Verwaltungsrecht

Die bewährte "Lüneburger Beitragstage" finden auch dieses Jahr wieder statt, und zwar vom

15.03. bis 17.03.2010

in Lüneburg.

Die Gebühr für das 3-tägige Seminar beträgt 395,- Euro. Gegenstand sind wieder aktuelle Fragen des Erschließungs- und des Straßenbaubeitragsrechts. Wenn Sie Näheres wissen wollen, gehen Sie bitte auf die Internetseite

www.nds-sti.de

oder rufen Sie Frau Freyberg unter der Telefonnummer 0511/1609360 an.

Arbeitsrecht

Für den Bereich des Arbeitsrechts gibt es mehrere interessante Hinweise:

Am

7. Juni 2010

findet in Hamburg ein Seminar des Anbieters "Berater Team Kommunal" zum Thema "Aktuelle Fragen des TVöD - Von der Einstellung zum Arbeitsvertrag" statt.

Das Seminar dauert 7 Stunden und kostet 225,- Euro netto. Wenn Sie Näheres wissen wollen, gehen Sie bitte auf die Internetseite

www.beraterteamkommunal.com.



Die BECKAKADEMIE richtet am

6. Mai 2010

ebenfalls in Hamburg ein Seminar zum Thema "Interessenausgleich und Sozialplan" mit Herrn Kollegen Dr. Baeck und Dr. Röder aus. Das Seminar umfasst 6,5 Zeitstunden und kostet 495,- Euro zzgl. Mehrwertsteuer. Nähere Informationen finden Sie auf der Internetadresse

www.beck-seminare.de.



Seit dem 01.01.2010 arbeitet der lokal tätige Anbieter "Hamburger Fachanwaltsseminare Arbeitsrecht" mit der Bucerius Law School zusammen. Damit ist eine erhebliche Ausweitung des Seminarangebotes verbunden. Nähere Informationen über sämtliche sowohl 5-stündigen, als auch 2-stündigen Seminare finden Sie unter der Internetadresse

www.bucerius-executive-education.de

im Abschnitt „Programme“.

Neue Mitglieder

Dr. Sönke Ahrens

Christian Albers

Mareike Bahns

Thomas Barisic

Kerstin Alexandra Block, LL.B.

Marc-André Borchert

Hermann Bredehorn

Dr. Henrik Bremer

Dr. Boris Sebastian Bross

Dipl.-Verw. Daniel Rainer Brügger

Friederike Brüning gen.
Brinkmann

C3Fonds.concept RA-GmbH

Dr. Robert Castor

Ada Dörfler

Lisa-Celine von Düffel

Fabian Eckard

Anna Sophie Eichler

Mark Eidam, LL.M.

Ilhan Elmas

Karina Emmertsen

Kathrin Charlotte Erdmann

Sandra Fischer

Bernhard Freund, LL.M.

Lucie Frey

Anne Friedrich

Paul Philipp Gaitzsch

Sonja Garbers

Dr. Amir-Said Ghassabeh

Gero von Glasenapp

Franziska Gläßer

Nadin Gohsmann

Simon Golshan, LL.M.

Andreas Christian Gombkötö

Nicole Groß

Caroline Hagenberg

Happ Luther RA-GmbH

Tom Hartung

Ingmar Sören Helmke

Dirk Jan Herrmann

Jan Hinrichsen

Kerstin Hinrichsen-Dreyer

Claudius Hübbe

Ina Jähne

Dr. Heiko Jander

Udo Jensen

Cord Jettke

David Jiménez-Aguilera

Christina Jonas

Lavinia Jürs

Alexander Kagan

Ulrike Keim

Barbara Keiser

Wolfgang Keller

Agron Kelmendi, LL.M.

Charalabos Klados

René Klimaitis

Annette Kniephoff

Hendrik Knopp

Said M. Kolaly

Jan Kossmann

Marc H. Kotyrba

Jannes Kracke

Birthe Kramer

Patrick Krauß

Tetyana Kravchuk

Yves Krog

Claudia Krüger

Sylvia Krumbügel

KSP RA-GmbH

Susanne Kupka

Claudia Latzel

Dr. Peter Lemke

Marc Löhner

Philipp Ludewig, LL.B.

Dragana Lujic

Jörg Maaßen

Karsten Manthey

Mathias Robert Mayer

Simon Martin Menke

Dipl.-Kfm. Ayk Tobias Meretzki

Florian Meuser

Sönke Meyer

Christin Mielke

Jan Mittelstädt

Dr. Christoph Mönig

Jan Moschner

Karoline Müller-Metge

Christian Neef

Gordon Neumann

Dr. Christoph Oertel

Philip Alexander La Pierre

Jan Boris Plantiko

Angar Porthun

Dr. Philipp Reimer

Tim-Oliver Ritz

Julia Rock

Fabian Römer

Olaf Rossow

Dr. Stefan Rusche

Dr. Fariba Sabbagh-Farshi

Tonio Sadoni, LL.M.

Elke Sassenberg

Hilke Schapp

Hans-Uwe Scharnweber

Marc Scheele

Bianca Schillmöller

Anja Schirmeisen, LL.M.

Ulrike Schlettwein

Torsten Schmidt

Marco Schneider

Kai Scholz

Daniela Schott

Dr. Susanna Schöttmer

Dr. bac.jur. Michael Schreier, LL.M.

Alexander Schroer

Helge Schubert

Martin Schulz, LL.M. M.A.

Dorian Schumacher

Simon Schwarz, LL.M.

Björn Schwencke, LL.M.

Christina Sebelefsky

Bahne Carsten Sievers, LL.M.

Dimitri Silenok, LL.M.

Julia Soyka

Moritz Stegmann

Vanessa Stielau

Kemal Su

Ann-Kathrin Syring

Prof. Dr. Christian J. Tams, LL.M.

Wiebke Tens

Dr. Nicole Terhechte-Gerick

Robert Thiele

Olaf Thießen

Tanja Traub

Tjard-Niklas Trümper, LL.M.

Philipp Christoph Turnwald

Christine Ulrich-von Borstel

Stephanie Vibrans

Thomas Walther

Magdalene Daniela Weber

Julius Wedemeyer

Dr. Philipp Weiner

Jens Friedrich Wiesner, LL.M.

Frederik Wietbrok

Dr. jur. Maximiliane-Stephanie
Wild

Marco H. Winzer

Justin Wunder

Ausgeschiedene Mitglieder

Ralf Ackermann	Dr. Ekkehard Kretschmar
Alexander Barnert	Dr. Franziska Kriener
Dr. Arnd Bernaerts	Björn Linden
Hans Jürgen Boll †	Dr. Astrid Link
Jacobus Bracker	Dr. Peter Lips
Jürgen Broede	Jens M. Lossin
Dr. Dagmar Brosey	Karsten Lühr
Felix Buchmann	Gesche Maack
Jörg-Michael Buddensiek	Maik Maas
Anja Maike Burmeister	Dr. Ernst Meckling
Dr. Kurt Busch	Hermann Meyer-Dulheuer
Dr. Kai-Dieter Classen, LL.M.	Dr. Erika Möller
Carsten Dietert	Dr. Gerhard Möller
Dr. Inke Dietz-Godendorff	Björn Mönkehaus
Daisy Ebel	Sven Neuwirth
Jörg Engler	Erik Nordwig
Stefanie Enzenhofer	Franz Pegelow †
Kathrin Fedder-Wendt	Axel Peter
Sonja Fiege	Melanie Peukert
Sandra Fischer	Christian Pfeiffer
Kristian Friedenhagen	Hella Ramming
Norman Andre Gehrke	Dr. Philip Rödiger
Christa Geisler-Hitzer	Dr. Maria Theresia Rumler
Claudia Greve	Felicitas Salinger-Rötger
Werner Gritzuhn †	Hans-Jürgen Schauenburg
Heiko Habbe	Alexander Schinzing
Gesche Hanken	Britta Schmidtke
Dr. Dirk Helmke	Evelyne Schnittger
Frithjof Hennemann	Christiane Marie Schulz
Sven Hillmer	Reimar Segelcken †
Dr. Wolfgang Hix	Winfried Skibbe
Nikolaus Hoberg	Bettina Socher
Dr. Peter Holtappels	Janett Alexandra Sommer
Dr. Jens P. Howaldt	Anca Stan, LL.M.
Stephan Freiherr von Hundelshausen	Alexandra von Stein-Lausnitz
Sandra Ide	Dr. Werner Susat †
Daniela Jope LL.M. Taxation	Eduard Turcanu
Silvia Jörg	Sebastian Walter
Kai Jungjohann	Benjamin Weerts
Inken Klein	Doris Weidemann
Astrid Kramer-Fezer	Dr. Inken Witt
	Beate Wolf
	Jens Zimmermann

Neue Fachanwälte

Bau- und Architektenrecht

Carsten Hoefler
Jens Patzke

Bank- und Kapitalmarktrecht

Julia Meyer, LL.M. (Cape Town)

Erbrecht

Nicolaus Wurm

Familienrecht

Dr. Kathrin Baartz
Christiane Eymers
Anja von Freier
Anette Günther
Christian Kenkel

Gewerblicher Rechtsschutz

Dr. Geert Johann Seeliger

Handels- und Gesellschaftsrecht

Dr. Sven Claussen
Alexandra Jansen
Patrick Narr

Insolvenzrecht

Dr. Marc Ludwig
Petra Nordhoff
Helmuth Thieß

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Andreas Behem
Dr. Robert Castor
Dr. Thomas Ihlefeld
Carsten Lührs
Henrik Völker
Benedikt F. Wachter

Steuerrecht

Markus Niklas Gerhardt
Dr. Detlef Laub
Sönke Christoph Wulf

Transport- und Speditionsrecht

Dr. Axel Boës

Urheber- und Medienrecht

Jens Olaf Brelle
Dr. Roger Mann

Verkehrsrecht

Simone Richter

ZAHL DER MITGLIEDER

STAND 31. 01. 2010:

Rechtsanwälte	8985
Rechtsbeistände	37
Ausländische Anwälte	12
Europäische Anwälte	22
Anwalts-GmbH/AG	20